

Augen haben kann, als bei Tage. Deshalb glaube ich, daß der Begriff „zur Nachtzeit“ dem gleich ist „der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe.“ Will man auf den andern Begriff „der nächtlichen Dunkelheit“ übergehen, so dürfte dieser zu größeren Zweifeln und Bedenklichkeiten Veranlassung geben. Denn wenn man sonach die nächtliche Dunkelheit im December um 5 Uhr annehmen kann, zu einer Zeit, wo noch alle Menschen wach sind und dem Schläfe sich nicht hingeeben haben, wo sie in ihrem Besizthume noch hin- und hergehen, und ihr Eigenthum, wenn auch zum Theil nicht in der Ausdehnung, wie solches bei Tage zu ermöglichen, annoch beaufsichtigen können, mit einem Worte, wo alles noch rege ist, so wird doch Niemand, sei er auch auf dem Lande, behaupten können, daß ein zu dieser Zeit verübter Diebstahl den ausgezeichneten beizuzählen, als ein Diebstahl, der zur Nachtzeit begangen worden, anerkannt werden müsse. Mir scheint daher allerdings, daß ein Ausdruck, der den Begriff der nächtlichen Dunkelheit in sich faßt, zu vielen Zweifeln Anlaß geben kann. Dann aber auch wird in der That das Criminalgesetzbuch weit härter als es jetzt der Fall ist, denn es wird dann weit mehr Fälle als jetzt geben, welche unter die Kategorie des nächtlichen Diebstahls gehören. Ich bin daher der Majorität beigetreten.

Secretair Hensel: Ich muß mich für die strengere Ansicht der Minorität der geehrten Deputation erklären, denn außer der größern Richtigkeit und leichtern Anwendbarkeit der Strafbestimmung tritt für mich hauptsächlich entscheidend hervor, daß hier jedenfalls von einem ausgezeichneten Verbrechen die Rede ist, durch welches der friedliche Bürger und Landmann in seiner eignen Behausung in einen höhern Grad von Gefahr, wenigstens von Angst und Schreck versetzt werden kann, was keineswegs gegen den Thäter die Milde empfiehlt.

Staatsminister v. Könnert: Nur die Bemerkung wollte ich mir erlauben vorauszuschicken, daß es überhaupt nothwendig ist, den Zweifel zu lösen. Das Ministerium hat denselben nicht hervorgerufen; allein er ist vorhanden. In den verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken ist, wie schon in den Motiven angedeutet, verschieden erkannt worden, und das Oberappellationsgericht, welches die strengere Ansicht annimmt, hat sich außer Stand gesehen, diese Ungleichheit abzuändern, weil es erkannte Strafen nicht verschärfen kann. Offenbar ist es aber ein großer Uebelstand, wenn in dem einen Appellationsgerichtsbezirke ein Dieb, wenn er zur Winterszeit Nachmittags um 5 Uhr gestohlen hat, mit 6 Wochen Gefängnißstrafe davon kommt, während er in dem andern Bezirke unter ganz gleichen Umständen mit einem Jahr Arbeitshausstrafe belegt wird. Daher ist es nothwendig, den Zweifel zu lösen. Das Ministerium hat übrigens geglaubt, die erläuternde Bestimmung so vorzuschlagen zu müssen, daß nur die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu verstehen sei, weil es aus den Verhandlungen der frühern Ständeversammlung über das Criminalgesetzbuch abzunehmen zu müssen glaubte, daß nur die größere Gefahr für die Person, nicht sowohl die größere Gefahr für das Eigen-

thum den hauptsächlich Beweggrund abgegeben habe, den nächtlichen Diebstahl unter die ausgezeichneten aufzunehmen. Daß immer noch Zweifel übrig bleiben können, über die Zeit, wenn die nächtliche Ruhe eintritt, will ich nicht verkennen. Ein solcher Zweifel wird jedoch nie vollständig zu lösen, vielmehr im concreten Falle dem richterlichen Ermessen überlassen sein. Allein in etwas wenigstens wird doch durch die neue Bestimmung gewonnen, und zwar so viel, daß man weiß, es sei die Zeit des Abends nicht darunter begriffen.

Referent D. v. Mayer: Ich bin der Ansicht der Minorität und glaube, daß, so viel Gründe auch für die Vorlage angeführt werden können, sie doch alle zu widerlegen sind, und die Auslegung der Majorität diejenigen Vorzüge nicht hat, welche die Minorität für ihre Ansicht aufführen kann. Wenn man den Begriff der „Nachtzeit“ definiren will durch „nächtliche Ruhe“, so wird etwas Naturgemäses, etwas mit den Sinnen Wahrnehmbares, etwas absolut Begreifliches, von etwas Relativem, von Menschen und Gewohnheit Bedingtem, durch die Sinne nicht Begreiflichem abhängig gemacht. Es ist aber nicht zu leugnen, daß, wenn eine Strafbestimmung gegeben wird, wonach Jemand härter bestraft werden soll, die Bedingungen dieser Strafbestimmung allgemein begreiflich und allbekannt sein müssen. Allein der Dieb kann niemals im Voraus wissen, wenn die Zeit der nächtlichen Ruhe in dem oder jenem Hause eintritt; in dem einen Hause begeben sich die Bewohner um 9 Uhr, in dem andern um 10 Uhr und wieder in einem andern vielleicht erst nach Mitternacht zur Ruhe. Nun verlangt man wohl, der Dieb soll sich erkundigen, wenn in dem einen oder dem andern Hause diese oder jene Stunde zum Schlafengehn bestimmt ist? Wenigstens würde es ganz irrationell erscheinen, den Dieb nachher wegen eines Umstandes härter zu bestrafen, den er nicht gewußt hat, und den er nicht wissen konnte. Dies scheint der stärkste Grund zu sein gegen die Annahme des Begriffs der nächtlichen Ruhe; es wird dadurch aus einem an sich klaren und naturgemäßen Begriffe etwas Unnatürliches und Unklares geschaffen. Wenn gesagt wird, es werde die höhere Strafbarkeit eines Diebstahls „zur Nachtzeit“ hauptsächlich dadurch begründet, daß die persönliche Sicherheit der Menschen bei der Nacht einer größern Gefahr ausgesetzt sei, so möchte ich dies in Bezug auf den Diebstahl kaum zugeben. Im Gegentheil die größere Gefahr für das Eigenthum, die mangelnde Sicherheit für dasselbe ist eigentlich das Merkmal, welches der Nacht eigen ist. Wenn am Tage vorausgesetzt werden kann, daß Jedermann in seinem Eigenthume sich befindet, dasselbe in Schutz nimmt und überall im Auge hat, so schließen sich des Nachts diese Augen, der Eigenthümer ist als nicht mehr gegenwärtig zu betrachten und die Sorge für das Eigenthum einer ganzen Gemeinde ist vielleicht einem einzigen Nachtwächter anvertraut. Da liegt es nun auf der Hand, daß hier die Sicherheit für das Eigenthum nur gering ist und sein muß. Nun kann aber in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen Abend und Nacht gemacht werden; Abend ist ein relativer Begriff und Morgen ebenfalls.